UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Fünfftes Tractätl. Kurtzer Bericht/ Von zwey andern Bruderschafften oder Verbündnussen/ welche zu Versicherung seines Heyls/ vnnd schneller Himmelfahrt nicht wenig verhülfflich seyn.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Visual Library

Fünfftes Tractätl.

Kurtzer Bericht /

Von zwey andern Bruderschafften oder Verbündnussen / welche zu Versicherung seines Heyls / vnnd schneller Himmelfahrt nicht wenig verhülfflich seyn.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Vorred.

Dieweil dir villeicht / vilgeliebter Leser / in vorige Bruderschafft dich einschreiben zulassen / nicht beliebig seyn wird / weil dich die Gesatz zuviel oder zuschwär gedunckẽ; also hab ich dir zwey andere nicht von mir / sonder von anderen auffgerichte Verbündnussen an die Hand geben / vnd was dieselbe erfordern / kürtzlich andeuten wollen / damit / je mehr dir Mittel an die Hand gegeben werden / dein Heyl zuversichern / je weniger du dich entschuldigen könnest / wann du dieselbige nit brauchest.

Erste

Erste Bündnuß,

Vnter dem Schutz Mariæ der Mutter GOttes auffgericht / vnd von Gregorio XV. bestäfftiget / vnnd mit vnderschidlichen Ablaß begabet.

§. 1. Ansehen / Gnad vnd Ablaß diser Geistlichen Verbündnus.

DIse geistliche Verbündnus ist von vilen Personen hoher Würden vnnd Geschickligkeit übersehen / vnd als ein sehr nutzliches Ding / nicht allein gerühmet / sondern auch angenommen worden / ja von ihr Päbstlichen Heiligkeit Gregorio dem XV. mit ansehlicher Bulla verehrt / in welcher sie genennt wird ein andächtige nutzliche / der Christlichen Lieb vnder Seelen Heil fruchtbare geistliche Anstellung einer geistlichen Vereinigung. In welcher auch 1. Vollkommener Ablaß vnd Päbstlicher Seegen allen / welche nach gethaner Beicht vnd empfangner H. Communion dise Verbündnus annemmen / ertheilt wird 2. Ingleichem vollkommner Ablaß / welche den Monat einmal beichten vnnd communiciern (welcher Ablaß den Seelen im Fegfeuer kan applicieret oder zugeeignet werden) 3. Auch vollkommner Ablaß vnd Päbstlicher Seegen in dem Todtbett denen / so nach verrichter Beicht vnnd

empfangner H. Communion / oder / wann solches nicht seyn kan / mit wahrer Reu vnd Leyd / die heiligste Namen JEsu vnd Maria anruffen.

NB. Obgemeldten Ablaß n. 1. vnd 3. zuerdienen / solle man betten / vor die Christliche Catholische Kirch / Außreuttung der Ketzer / vnd Einigkeit der Catholischen Fürsten.

§. 2. Zihl vnnd End diser Verbündnus.

Fünff Haubtnöthen vnnd Gefahren sein die Kinder Adam / in dem Leben / in dem Sterben / vnnd nach dem Todt / vnderworffen / auß welchen ein jeder (dieweil Christus der HErr so hoch verlanget / daß die Lieb in seinen nachfolgenden heerde) nicht allein sich / sondern alle Nächsten eyfrigst solle trachten zuerretten / vnd seynd die folgende.

1. Die Gefahr in welcher alle Gerechten leben / ist ein Todtsünd zufallen. 2. Der elende Stand der Sünd / in welche vil gefallen / vnd man so leicht fallet / sambt dem Stand der Vnglaubigen / welche ausser der heiligen Kirchen in Finsternus leben. 3. Alle Weltliche vnd Geistliche / äusserliche vnnd innerliche / gemeine Haußnöthen / vnnd Anligen. 4. Eines jeden Menschens Sterbstündlein / vnd 5. der Stand der armen Seelen im Fegfeuer.

Von disen nun sich vnnd andere kräfftigist zu erretten scheinet ein gutes Mittel zuseyn / wann ein jeder von seinen guten Wercken etwas zusamen trage / ein Capital vnnd Haupsumma auffzurichten / auß

auß welcher einem Jedwedern/ der darzu hätte geholffen/ in allen Nöthen häuffig möchte geholffen werden; durch welches Mittel einem jeden / das wenige/ so er her geschossen/ nicht allein hundert / sonder tausendfältig nutzen thätte/ dieweil er an statt des wenigen/ so er beygetragen aller deren/ so in der Verbindnus seyn/ Verdienst vnnd guter Werck theylhafftig wird: vnd diſes nennen wir eine geiſtliche Vereinigung wider die gemeldte Haupt-Geſchäfften vnd Nöthen.

3. Beding oder Reglen diſer Geiſtlichen Verbündnus.

WEr dann diſe geiſtliche Vereinigung wil annemmen/ der ſoll drey Stuck zu diſem geiſtlichen Capital herzu tragen:

1. Das Gebet/ welches ein jeder mit groſſem Eyfer für alle die jenige/ ſo in der Verbündnus ſeyn/ GOtt dem Allmächtigen ſolle auffopfern/ vmb deren auß gemeldten Nöthen errettung. Vnd dieweil man durch alle gute Werck/ welche man in der Gnaden GOttes thut/ bey GOtt etwas erlangen kan/ ſoll ein jeder Bundsgenoßner dieſelbe GOtt abſonderlich für die jenige/ welche in diſer Verbündnus ſein auffopfern/ auff daß ſeine Göttliche Majeſtät denſelben in jhren Nöthen beyſpringe/ vnd helffe/ mit öfftererer Erneuerung diſes Wunſch vnnd Willens. Dieweil auch ferners ein jeder Gerechter durch ſeine gute Werck/ GOtt dem Allmächtigen/ die durch Sünden verdiente Straff abſtatten

kan/ derohalben sollen die Bundsgenossne ihre Satisfaction vnnd Genugthuung für die Verstorbne herschiessen/ auff daß für die/ welche auß diser Verbündnus etwan in dem Fegfeur auffgehalten werden/ GOtt dem Allmächtigen genug gethan werde. Welches grosse vnd GOTT hoch gefälliges Werck der Lieb reichlich wird belohnet werden/ nicht allein durch die ewige Glory/ welche GOtt darum wird geben/ sondern auch durch die danckbarliche Fürbitt der erledigten Seelen; vnnd über dises wird hierdurch ein jeder theylhafftig der Satisfaction vnd Genugthuung aller der andern. Damit nun diß geistliche Verbündnus den gewünschten Fortgang erlange/ so ist dieselbe vnder dem Schutz vnd Schürm der allerseligsten Mutter GOttes aufgericht worden/ welche ein jeder solle mit einem Salve Regina, oder nach der Jahrzeit/ anderer Anligen täglich zu seinem/ vnd aller deren/ die es mit jhm halten/ Namen begrüssen/ vnd dieselbe für aller vnd jeder Anligen vnd Nöthen anruffen. Es soll auch ein jeder für die obgemeldte fünff Hauptnöther vnnd Gefahren seiner Bundgenossnen täglich fünff Vater vnser oder Englische Grüß betten. Wann aber doch einer zur Zeit solches vergessen thätte/ oder aus Kranckheit nicht verrichten köndte/ soll er jedoch aus der Verbündnus nicht außgeschlossen werden.

II. Soll man alle vierzehen Tag/ oder aber wenigist einmal in dem Monat vor die jenige/ welche in diser geistlichen Verbündnus seyn/ vnnd vor derselben Anligen vnnd Nöthen Communiciren/ oder wann man rechtmässig verhindert wäre/ beten

ten vnnd Geistlicher weiß die Communion empfangen. So man aber auch nicht beichten köndte / auffs wenigist nach vorgehender Reu vnnd Leyd Geistlicher weiß Communiciren / vnnd darnach zu oben gemeldtem Zihl vnd End / so bald es seyn kan / beichten / vnd sich speisen lassen.

III Soll ein jeder zweymal im Jahr / jedoch in geheimb / die Glaubens-Bekandtnus thun / die aber nicht lesen können / sollen ihnen vorlesen lassen / oder wann solches nicht seyn köndte / sollen sie den Glauben etlichmal zu dem Zihl vnd End diser geistlicher Verbündnus andächtig betten.

§. 4. Vom Eingang diser geistlichen Verbündnus

DEr diſe Verbündnus wil eingehen / braucht nichts anders / als daß er zu Auffnemmung diſer geistlicher Verbündnus vnd zu verhüttung der Vbel / derentwegen sie auffgerichtet worden / Beichte vnd Communicire / den Glauben in geheimb / wie gesagt / bekenne / vnd sein Gebett mit der Impetration oder Enthaltung / vnd Genugthuung seiner guten Werck / wie oben gemeldet / vor seine Mitgenossnen herschiesse / vnd GOtt auffopfere / welche Meinung offt widerholt vnd erneuert werden soll / absonderlich / wann man das Salve Regina vnd die fünff Vatter vnser oder Englische Grüß bettet / deſſen zubehülff wird ein Form diſe Auffopferung anzustellen / deren sich ein jeder nach belieben kan ge-

brauchen/ oder solche nach eines jeden Andacht verändern/ hernach gesetzt.

§. 5.

Von Schuldigkeit diser geistlichen Verbündnus.

Diſe Verbündnus verbindet vnder kein Sünd/ allein/ der wissentlich ohne Vrsach in den obgemelten Stucken manglet/ der wird ein solche Zeit der Gemeinschafft beraubt.

Gebetts erklärung diser geistlichen Verbündnus.

Es wird auch durch diſe geistliche Verbündnus nicht verwehret/ daß man GOTT auch vor andere bette/ ja damit das Gebett GOTT deſto angenemmer vnd verdienstlicher seye/ ist rachsamb/ daß wann man vor die jenige/ welche in diſer Vereinigung seyn/ absonderlich GOtt bittet/ man seine Andacht vnd Verlangen auch auff alle andere Menschen erstrecke/ vnd allen zuhelffen begehrt.

Gleichfals ist auch nicht verbotten/ daß man in einem absonderlichen Fahl/ ein theil seiner Satisfaction vnd Genugthuung einigen Seelen im Fegfeuer/ so in der Vereinigung nicht gewesen/ zueigne vnd verlasse.

Ge-

Gebett vnd Auffopferung der guten Werck.

EWiger GOtt vnd HErr / dir dancke ich von meinem gantzen Hertzen/ wegen deiner vnendlichen Güte/ die du vns stättig erzeigest/ wie dann auch wegen der Mittel / welche du vns zu vnserer Seelen nutz verschaffest; absonderlich aber sage ich dir Danck/ wegen der Auffrichtung der geistlichen Verbündnus vnnd Vereinigung vnder dem Schutz der allerseligisten Jungfrauen/ welche ich von neuem annimme/ vnnd darzu meine Armethey herschiesse/ das ist die gute Werck/ so ich dnrch deine Gnad thun werde/ welche ich von diser Stund an auffopfere / absonderlich vor alle die jenige/ welche in diser heiligen Verbündnus seyn/ wünschend und bittend/ daß du mein GOTT/ dieselbe wollest annemmen / für alle jhre Anligen vnd Nöthen/ innsonderheit aber/ daß du deine heilige Hand ob jhnen halten wollest/ damit sie dich nicht beleydigen; welche aber etwan in einige Sünd gefallen wären / sie darauß schleinigist errette / vnnd allen denen/ so der Finsternus der Irthumb ausser

der Kirchen leben / das Leicht deß wahren Glaubens geben wollest / deßgleichen bitte ich dich / daß du allen denen / so in diser geistlichen Verbündnus seyn / in allen jhren äusserlichen vnnd jnnerlichen Nöthen / absonderlich aber in dem Sterbstündlein beystehest. Vor die Seelen deren / so auß diser Verbündnus in dem Fegfeuer wären / opfere ich auff dir meinem Gott vnd Herrn / die Satisfaction oder Genugthuung der guten Werck / welche ich durch deine Hülff thun werde / auff daß sie ehist darauß erlöset werden. Zu disem End vnnd mit diser Meynung nemme ich mir vor / täglich fünff Vatter vnser / oder Ave Maria zubetten / vnnd alle Monat auffs wenigist einmal zu Communiciren mit Sinn vnd Meynung / was obstehet / zubekräfftigen / vnd von neuen auffzuopfern zu nutzen deren / welche in diser geistlichen Verbündnus vnder dem Schutz der Mutter GOttes seyn / welche ich / im Namen aller / täglich mit einem Salve Regina wil grüssen / dieselbe bittend / daß sie alle wolle zu Kindern annemmen / vnnd durch jhre Vorbitt dise heilige Verbündnus / in der Zahl / vnnd in den Verdien-

diensten vermehren. So bitte ich dich auch / mein HErr / daß wann ich etwann solte vergessen / dise meine Auffopferung zum öfftern zu widerholen / daß mein heiliger Schutz-Engel / wie dann auch die Schutz-Engel aller Bundsgenossner meine vnnd aller guten Werck für vnsere Nöthen vnd Anligen / dir auffopfern wollen. Benedeye vnd segne / O mein HErr vnd GOtt / vns alle miteinander / segne deine Catholische Kirch mit deinem Stadthalter / vnnd allen Christglaubigen / durch das Gebett vnnd Verdienst deren / so in diser heiligen Verbündnus seyn ; gibe mir / O / mein HErr / deinen göttlichen Seegen / vnnd seye mir barmhertzig vnnd gnädig im Leben / im Todt / vnd nach dem Todt / der du lebst vnd herrschest in alle Ewigkeit / Amen.

Andere Bündnuß.

Zwischen Lebendigen vnd Todten/

Bruderschafft

Unser lieben Frawen Hilff.

In der Ehr jhrer vnbefleckten Empfängnuß von den PP. der Gesellschafft JESU auffgericht / vnd in drey Theilen der Welt außgebraitet / vnd vil hundert tausend Brüder vnnd Schwester in sich begreiffend.

ES ist in dem Jahr nach Christi Geburt 1649. in dem newen Königreich Granada/ in der Stadt Santa Fè, das ist / deß heiligen Glaubens genannt / von einem Priester der Gesellschafft JESU / P. Francisco Baray, ein Bruderschafft vnder dem Titel vnser lieben Frawen Hülff auffgerichtet / vnd angestellet worden / vnder beyden Geschlechts / aller Ständen / Mann- vnd Weibs / Geistlichen vnnd Weltlichen Personen / sonderlich für die Abgestorbene / dann auch für die noch lebendige Brüder vnd Schwestern. Innerhalb nicht gar drey Jahren seynd in disem kleinen Theil der Welt über die zehen tausend Eingeschribne gezehlt worden. Als dises in Europa ruchtbar worden / haben sich einschreiben lassen grosse Potenta-

ten

ten/ Hertzogen/ Fürsten/ Bischöff vnd Prælaten/ vnd vil tausend hohen vnd nidern Standts Geistliche vnd Weltliche Personen/ also daß in dem Jahr 1672. seynd gezehlt worden sechsmal hundert tausend/ wie zusehen auß den Bruderschafft-Zettel/ der von Lisabona auß der Königlichen Haupt-Stadt in Portugall überschickt/ wohin die Namen der Einverleibten/ als dem Haupt diser Bruderschafft übersandet werden.

Anno 1674. ist diſe Bruderschafft in teutschen Landen bekandt worden/ vnnd haben sich in zwey Jahren darein einverleibt über sechzig tausend Personen.

Pabst Innocentius X. hat diſe Bruderschafft gut geheissen/ bestättiget/ mit grossem Ablaß begnadet/ vnnd sich selbs einschreiben lassen in dem 1653.

Diſe Bruderschafft verwalten die PP. der Societet JEsu, vnd kan jederman darein auffgenommen werden: braucht nichts anders als daß er seinen Namen überschicke/ oder von einem Patre der Societet JEsu, so Gewalt hat/ sich lasse einschreiben.

Was von denen Mit-Glidern zuverrichten.

1. So lang die einverleibte Brüder vnd Schwestern leben/ soll ein jeder/ vnd jede/ innerhalb eines Jahrs/ zwo heilige Messen lesen/ oder lesen lassen/ zu diser Meynung. Die erste für die abge-

gestorbne Mitbrüder vnd Schwestern allein. Die ander für die noch lebende / vnnd nunmehr abgestorbne Mitglider.

2. Gedachte zwo Messen können von einem jedwedern Priester / in allen Kirchen / auff allen Altären / vnd in dem Jahr / wann er will / gelesen werden / ist auch nicht vonnöthen / daß es ein Seelmeß sey.

3. Wer dise zwo Messen jährlich liset / oder lesen lasset / wird theilhafftig aller Messen / die selbiges Jahr von allen Mitverwandten verrichtet werden.

4. Dise Verbündnuß der zwo gemelten Messen ist nicht vnder einer Sünd auffgeladen / sonder wer solche außlasset mit Fleiß / oder ohne einige Ursach / wird nicht theilhafftig der Messen / so für die Mitglider gelesen werden desselben Jahrs. Lasset er aber das folgende Jahr die zwo Messen lesen / so geniesset er das folgende Jahr auch der andern Messen.

5. Nach eines jeden Absterben / ist kein Schuldigkeit mehr diser zwo Messen / sonder er geniesset der so vil hundert tausend Messen / welche für die abgeleibte Mitglider verricht werden.

6. Es kan auch ein lebendiger Mitbruder die Seel eines Abgestorbenen / oder schon hinfahrenden Sterbenden in dise Bruderschafft auffnemmen / wann es ein solcher begehrt; vnd alsdann solle der Lebendige den Namen deß Verstorbnen dem Commissario übergeben / denselben in das Buch einzuschreiben / vnnd der jenige / der den Verstorbnen hat

hat auffgenommen / wird / so lang er lebt / ebenmässig jährlich für vnd in Namen deß Verstorbnen die zwo Messen lesen lassen / wegen der Theilhafftigmachung; vnd alle Jahr / so dise zwo Messen in Namen der Verstorbenen werden gelesen werden / so wird der Verstorbne / so er in dem Fegfewr seyn solte / theilhafftig aller der jenigen Messen / welche für die Abgestorbene Brüder gelesen werden / nach dem aber der jenige Mitbruder / welcher den Verstorbenen hat in die Bruderschafft angenommen / auch wird mit Todt abgangen seyn / so höret alle Schuldigkeit auff / weitere Messen zulesen lassen / vnnd er wird theilhafftig der jenigen Messen / so für die Abgestorbene gelesen werden.

Indulgentz vnd Ablaß.

Ihr Päbstl Heyligkeit Innocentius X. hat diser Bruderschafft in einer ewigen Bulla / so den 13. Augusti 1653. verfertiget worden / grosse Ablaß mitgetheilt.

1. An dem Tag / da einer in die Bruderschafft eingehet / nach vorgehender Beicht vnd Communion / wahrer Rew vnd Leyd über seine Sünden / vollkommener Ablaß.

2. In dem Todtbeth / wer nach vollkommener Rew vnd Leyd beicht vnd communicirt / den süssen Namen JEsus / wann er mit dem Mund nicht kan / von Hertzen nennet / vollkommener Ablaß.

3. Vollkommener Ablaß für alle Einverleibte / welche einmal in dem Jahr an einem Festag vnser lie-

lieben Frawen (so die Mitbrüder nach jhrem Belieben erwöhlen können) die Capell der Bruderschafft / welche mit Gutheissen deß Bischoffs zu diesem Zihl vnd End kan ernannt werden / nach verrichter Beicht vnd Communion / werden heimbsuchen / vnd in derselben betten / wie gewöhnlich in andern Ablaß.

4. Siben Jahr Ablaß / vnd so vil Quadragen für jede Person / so einverleibt / welche nach verrichter Communion / vnd gewöhnlichem Gebett für Erhöhung der Christlichen Kirchen / die Kirch oder Capell der Bruderschafft werden heimbsuchen an den 4. Fest-Tägen / welche die Mit-Brüder jhnen selbst erwöhlen können mit deß Ordinarij Gutheissung.

5. Sechzig Tag Ablaß für jeden Bruder vnd Schwester / so offt sie sich werden einfinden bey der offentlichen Versamblung / oder Gehaimen der Bruderschafft zum Ende eines guten Wercks.

7 Sechzig Tag Ablaß / jedesmal / so einer wird beywohnen dem GOttsdienst / vnd jedesmal / so er wird das Hochwürdig Sacrament begleiten / wann man es zum Krancken tragt / wann er kan; kan er aber nicht / vnd darfür ein Vatter vnser vnd Ave Maria für die Krancken betten wird / solle er eben disen Ablaß gewinnen.

7. Mehr 60. Täg Ablaß für die Mitbrüder / so beywohnen den Umbgängen / welche von dem Bischoff seynd approbirt / oder die frembden / vnd armen Pilgramb beherbergen werden / oder Frid vn-

tir

ter den Zwyträchtigen machen / oder einen Sünder auff guten Weeg bringen / oder die Unwissenden die Gebott GOttes werden lehren / jedesmall so sie diß thun werden.

8. Abermal sechzig Tag Ablaß / so ein Mitbruder fünff Vatter vnser / vnd fünff Ave Maria betten wird für die Abgestorbene auß der Bruderschafft.

Diſe Ablaß kan man an allen Orthen gewinnen / wo gesagte Bruderschafft ist angestellt worden / wann man die Kirchen oder Capell auff gesagte Weiß besuchet.

Frid den Lebenden / Ruhe den Verstorbenen / Du aber / O HERR / erbarm Dich vnser.

